

Gesetzliche Regelungen

Nach §218 Abs. 1 StGB ist nach der Beratungsregelung ein Schwangerschaftsabbruch straffrei möglich, wenn

- seit der Befruchtung nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind,
- eine Beratung in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle durchgeführt wurde und Sie hierfür eine Beratungsbescheinigung erhalten haben,
- zwischen dem Tag der Beratung und dem Tag des Schwangerschaftsabbruchs mindestens 3 volle Tage liegen.

Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs

Ein Schwangerschaftsabbruch wird in der Regel ambulant in bestimmten Praxen durchgeführt. Adressen können Sie auf Wunsch von uns erhalten. Der Arzt führt vorab ein Gespräch mit Ihnen und klärt sie über den genauen Ablauf, mögliche Risiken und das Verhalten nach dem Eingriff auf.

Beim **chirurgischen Schwangerschaftsabbruch** erfolgt nach einer Vollnarkose oder örtlichen Betäubung entweder eine Ausschabung (Kürettage) oder eine Absaugung (Vakuumaspiration). Der Eingriff dauert nur wenige Minuten.

Durch die Einnahme von Medikamenten (teilweise unter ärztlicher Aufsicht) kann auch ein **medikamentöser Schwangerschaftsabbruch** durchgeführt werden. Diese Möglichkeit besteht bis zum Ende der 9. Schwangerschaftswoche.

Gesundheitliche Risiken

Ein Schwangerschaftsabbruch ist medizinisch gesehen im Allgemeinen kein großer Eingriff. Es kann jedoch wie bei jedem medizinischen Eingriff zu Komplikationen kommen z.B. Nachblutungen, Entzündungen und Medikamentenunverträglichkeiten. Davon sind jedoch nur wenige Frauen betroffen, jede Frau reagiert anders.

Eventuell auftretende Nebenwirkungen wie beispielsweise Übelkeit, Unterbauchschmerzen können durch Medikamente gelindert werden.

Generell sollte 10 - 14 Tage nach dem Schwangerschaftsabbruch eine Nachuntersuchung beim Gynäkologen stattfinden. Nach dem Abbruch beginnt ein neuer Monatszyklus.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Die gesetzlich vorgeschriebene Beratung ist kostenfrei.

Der Schwangerschaftsabbruch kostet je nach Methode und Arztpraxis zwischen 400 € bis 750 €.

Für Frauen ohne oder nur mit geringem Einkommen gibt es das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen (Kostenübernahme). Anspruch auf Kostenübernahme haben Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung durchführen lassen und nicht ausreichend Geld zur Verfügung haben.

Zudem muss die Frau ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch werden übernommen, wenn:

- die Frau Arbeitslosengeld II (Job Center), Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts (Sozialhilfe) oder Asylbewerberleistungen bezieht
- die Unterbringungskosten der Frau in einer Einrichtung über die Sozialhilfe oder Jugendhilfe finanziert werden
- oder der Verdienst der Frau unter der Einkommensgrenze von momentan 1564 € liegt. Diese Grenze kann sich durch minderjährige Kinder im Haushalt erhöhen (371 € / pro Kind) oder durch Mehrkosten für Unterkunft und Heizung (max. 459 €).

Übernommen werden die Kosten, die durch den Schwangerschaftsabbruch und der Nachbehandlung anfallen.

Versicherte stellen den Antrag bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Liegt keine gesetzliche Krankenversicherung vor, sollte bei jeder gesetzlichen Krankenkasse des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes eine Antragsstellung möglich sein. Zur Antragsstellung müssen die Frauen verschiedene Unterlagen vorlegen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellt die Krankenkasse eine **Kostenübernahmebescheinigung** aus. Diese Bescheinigung muss **vor** dem Schwangerschaftsabbruch besorgt werden, damit sie beim Eingriff in der Praxis vorgelegt werden kann.

Erforderliche Unterlagen für den Abbruch

Falls Sie sich für einen Abbruch entschieden haben, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- ✓ Beratungsbescheinigung
- ✓ Arzthonorar oder Kostenübernahmebescheinigung der Krankenkasse
- ✓ Offizieller Nachweis über Blutgruppe und Rhesusfaktor z.B. Blutspendeausweis (falls vorhanden)
- ✓ Personalausweis / Pass / Aufenthaltstitel
- ✓ Versichertenkarte der Krankenkasse
- ✓ evtl. Überweisungsschein vom Gynäkologen

Wir bitten Sie, den beiliegenden Rückmeldebogen auszufüllen und ohne Namen und Adresse an uns zurückzusenden.

Bei weiteren Fragen, Anliegen oder Gesprächsbedarf dürfen Sie sich gerne nochmals an uns wenden.

Bei Interesse an einer Gesprächsgruppe für Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch wenden Sie sich bitte an unsere Beratungsstelle.

Unsere Beratungsstelle ist von Montag bis Freitag besetzt und täglich erreichbar. Termine sind täglich möglich. Zur Vereinbarung von einem Beratungstermin rufen Sie bitte an unter:



Telefon 07321 2 15 03

Sprechzeiten zur Terminvereinbarung

Montag - Freitag	08:30 – 11:00 Uhr
Donnerstag	16:00 – 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Sprechzeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet, der täglich abgehört wird.

So finden Sie uns:

**AWO Schwangerenberatungsstelle
Bergstraße 8 – 89518 Heidenheim**

Im Gebäude der IG Metall und dem grünen Café 8.

Geschäftsstelle:

Neuffenstraße 5
89518 Heidenheim

Tel: 07321 – 9361-0

Fax: 07321 – 9361-950

info@awo-heidenheim.de



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Heidenheim e.V.

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus den Mitteln des Landes Baden-Württemberg sowie dem Landkreis Heidenheim und der Stadt Heidenheim.



Schwangerenberatungsstelle

Staatlich anerkannte
Beratungsstelle für Schwangere

Informationen zum Schwangerschaftsabbruch



AWO | Schwangerenberatung

Arbeiterwohlfahrt Heidenheim e.V.
Staatlich anerkannte Beratungsstelle
Bergstraße 8, 89518 Heidenheim
Tel: 07321/ 21503

schwangerenberatung@awo-heidenheim.de
www.awo-heidenheim.de